55. ADAC Rallye Stemweder Berg
24. – 26. September 2026

Datum *[Date]:*	**27.09.26**	Zeit *[time]:*	**00:38**Uhr
Betreff *[Subject]:*	**Entscheidung Nr.10** *[STW Decision No.10]*	Dok-Nr. *[Doc No.]:*	**2.11**
Von *[From]:*	**den Sportkommissaren** *[the Stewards]*		
An *[To]:*	**Bewerber #30** *[competitor car #30]*		
	Anzahl der Seiten *[number of pages]*: **2**	Anhänge *[Attachments]*:	**1**

Entscheidung
[Decision]

Die Sportkommissare erhielten eine Information vom Rallyeleiter mit der Bitte um Weiterverfolgung. Fahrer und Beifahrer wurden angehört und die vorliegenden Beweismittel gesichtet und bewertet.

Team & Crew: #30 – Nils HILDEBRANDT, Giuliana BECK

Bewerber: AMC GIEßEN IM ADAC - E.V.

Zeitpunkt: 15:27 Uhr

Wettbewerbsteil: WP 11

Sachverhalt: Nach einem Unfall der #32 wurde WP11 von der Rallyeleitung mittles RallySafe und roten Flaggen an den Funkposten mit rot unterbrochen. Das Fahrzeug #30 erhielt um 15:27:03 mittles Rallsafe rot angezeigt. Die Crew #30 bestätigte entgegen Vorgaben zur Nutzung des Rallysafe-Systems die Rotmeldung nicht.

Verstoß gegen Art. 53.5.1 DMSB-Rallyereglement 2026

Entscheidung: Geldstrafe in Höhe von 100 (einhundert) Euro, zahlbar innerhalb von 48 Std. an den DMSB, bei Überweisung an: DMSB e.V., IBAN: DE34 5007 0010 0092 3037 00, BIC: DEUTDEFF.

Begründung: Aus dem Bericht des Rallyeleiters (Dokument 10.2) geht eindeutig hervor, dass die #30 die RallySafe Meldung empfangen hat, diese Meldung jedoch nicht bestätigte.

In der Einlassung geben beide Crewmitglieder an, die Meldung von RallySafe gesehen zu haben, jedoch sich nicht sicher waren wie die Bestätigung umzusetzen ist.

Das Nichthandeln widerspricht demzufolge Art 53.5.1 DMSB-Rallyereglement 2026, wonach die Crews sobald sie das Signal Rote Flagge erhalten durch Drücken der entsprechenden Taste zu bestätigen haben.

Da die Bestätigung für den weiteren organisatorischen Ablauf der Veranstaltung notwendig ist, ist auch die Mithilfe der betroffenen Crews geboten und notwendig.

Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Beweise erachten die Sportkommissare die ausgesprochene Geldstrafe daher als angemessen und ausreichend.

Der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, gegen bestimmte Entscheidungen der Sportkommissare gemäß Artikel 15 des Internationalen Sportgesetzes der FIA und Artikel 28 des DMSB-Veranstaltungsreglements innerhalb der geltenden Fristen gegen Entscheidungen der Sportkommissare Berufung einzulegen.

Tom Ferrrero [DEU] **Lars Mysliwietz [DEU]** **Wolfgang Fritzensmeier [DEU]**

Vors. Sportkommissar	**Sportkommissar**	**Sportkommissar**
[Chairman Steward]	[Steward]	[Steward]

Veröffentlicht am Digitalen Aushang am 27.09.26, 00:38 Uhr.
[published on the Digital Notice Board on 27.09.26, 00:38 *hrs].*

Die elektronische Empfangsbestätigung ist vom offiziell benannten Vertreter des Bewerbers via Sportity zu bestätigen. Auf die Rechtsmittelbelehrung im Zusammenhang mit dieser Entscheidung wird ausdrücklich verwiesen.
[The electronic acknowledgment of receipt must be confirmed by the applicant's officially designated representative via Sportity. Express reference is made to the information on legal remedies in connection with this decision.]